

Preisblatt Erdgas Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Netzgebiet: Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH
Gültig ab: 01.04.2024



Die Ersatzversorgung mit Erdgas erfolgt aufgrund § 38 Abs. 1 EnWG, der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie der ergänzenden Bedingungen zur GasGVV der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH. Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH sind Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines Erdgaslieferungsvertrages beliefert wird, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

ERSATZVERSORGUNG S bis ca. 6.800 kWh	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) ¹⁾	13,24 ct/kWh	15,76 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr	70,59 Euro	84,00 Euro

- 1) Die in den Preisen enthaltene Energiesteuer beträgt 0,55 Cent je kWh, die CO₂-Bepreisung nach BEHG 0,8163 Cent je kWh, die Gasspeicherumlage 0,1860 ct/kWh, die Bilanzierungsumlage SLP 0,00 ct/kWh und die Konzessionsabgabe 0,22 Cent je kWh. Addiert ergeben diese Preisbestandteile einen Wert von 1,7723 Cent je kWh (das entspricht 2,11 Cent je kWh inkl. MwSt. 19%). Der enthaltene Versorgeranteil (Beschaffung und Vertrieb) beträgt 9,8337 Cent je kWh (das entspricht 11,70 Cent je kWh inkl. MwSt. 19%).

ERSATZVERSORGUNG M ab ca. 6.800 kWh	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) ²⁾	11,38 ct/kWh	13,54 ct/kWh
+ Grundpreis pro Jahr	196,64 Euro	234,00 Euro

- 2) Die in den Preisen enthaltene Energiesteuer beträgt 0,55 Cent je kWh, die CO₂-Bepreisung nach BEHG 0,8163 Cent je kWh, die Gasspeicherumlage 0,1860 ct/kWh, die Bilanzierungsumlage SLP 0,00 ct/kWh und die Konzessionsabgabe 0,22 Cent je kWh. Addiert ergeben diese Preisbestandteile einen Wert von 1,7723 Cent je kWh (das entspricht 2,11 Cent je kWh inkl. MwSt. 19%). Der enthaltene Versorgeranteil (Beschaffung und Vertrieb) beträgt 8,1312 Cent je kWh (das entspricht 9,68 Cent je kWh inkl. MwSt. 19%).

Zusatzkosten entstehen, wenn die Kundenanlage von einer Standardhausinstallation mit konventioneller Messeinrichtung abweicht. Das trifft zu, wenn z.B. die Anlage in eine moderne Messeinrichtung oder in ein intelligentes Messsystem umgebaut wurde oder Zusatzgeräte, wie z.B. ein Mengenumwerter, verbaut sind. In diesen Fällen verändert sich der jährliche Grundpreis entsprechend um die jeweiligen Kosten. Gleiches gilt für den Einbau eines Inkassozählers anstelle der bisherigen Messeinrichtung. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnen wir für Schreiben (z.B. Zahlungserinnerung, Mahnung) 1,50 Euro. Im Falle einer Versorgungsunterbrechung berechnen wir 60,00 Euro und für die Wiederherstellung der Versorgung 71,40 Euro (inkl. USt.19%).

Die Bruttopreise beinhalten sämtliche Preisbestandteile, wie z.B. die Vergütung für die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb bzw. die Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, Kosten aus der CO₂-Bepreisung nach BEHG, die Gasspeicherumlage, die Bilanzierungsumlage SLP, die Energie- sowie Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Alle Preise wurden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Hinweis zur Energiesteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Wie wird der Verbrauch gemessen?

Der Zähler zeigt den Verbrauch in Kubikmeter (m³) an. Der in Kubikmeter gemessene Erdgasverbrauch wird zum Zweck der Abrechnung in kWh (Kilowattstunden) mit dem jeweils in der Rechnung angegebenen Umrechnungsfaktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor wurde nach den technischen Regeln des Arbeitsblattes G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. gebildet.